

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz

56065 Koblenz

Michael Kaspar

zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Matthias Zürbig, LL.B., LL.M.

Rechtsanwalt
Wirtschafts- und Umweltjurist

In Kooperation mit:

Wolfgang Reuter

Dipl.Kfm. und Steuerberater

Mayen, den 15.08.2022

Unser Zeichen: 000993-18/11/lo

8 O 23/19

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf das zwischenzeitlich vorliegende Gutachten des gerichtlich gestellten Sachverständigen und haben nach Rücksprache mit der Klägerin hierauf folgendes darzulegen:

/ 2

UNSERE BÜROS

56727 MAYEN
Rosengasse 12
56743 MENDIG
Poststraße 12

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
e-mail: service@rae-mayen.de
Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

1.

Im Rahmen der Klageschrift hatten wir vorgetragen, dass trotz der im Verfahren zu AZ 8 O 250/15 festgestellten Tatsache, dass die Wärmepumpe **keine Funktion erfüllte**, über den Zähler der Wärmepumpe gleichwohl Strom im erheblichen Maße verbraucht worden ist.

Diesbezüglich hatten wir auf Seite 12 der Klageschrift im Einzelnen dargelegt, welcher Stromverbrauch in welchem Zeitraum festzustellen war und die entsprechenden Belege vorgelegt.

Hiergegen hatte der Beklagten im Rahmen der Klageerwiderung eingewendet, dass die streitgegenständliche Wärmepumpe keine Stromkosten verursacht haben könne.

2.

Nunmehr hat das Gericht Beweis erhoben einmal zu der Frage, ob über den Stromzähler der Wärmepumpe nur die Wärmepumpe und die mit dieser zusammen hängenden Anlagen abgerechnet werden oder ob andere Verbraucher an diesen Zähler angeschlossen sind.

Darüber hinaus hat das Gericht mit dem Beweisbeschluss vom 24.09.2021 Beweis darüber erhoben, ob die klägerseits behaupteten Stromverbrauchszahlen, die in der Anlage K 3 zusammengefasst waren, plausibel und nachvollziehbar sind.

Der Sachverständige hat die Beweisthemen im Sinne der Kläger

vollumfänglich bestätigt.

2.1.

Zum einen hat der Sachverständige ohne jeden Zweifel erklärt, dass an dem betreffenden Zähler der Wärmepumpe mit der Nummer 2196 ausschließlich die Wärmepumpenanlage angeschlossen ist. Der Sachverständige konnte ausschließen, dass andere Verbraucher über diesen Zähler abgerechnet werden.

Damit steht fest, dass der Stromverbrauch über den betreffenden Zähler **ausschließlich** durch die Wärmepumpenanlage, d.h. irgendeine der beklagenseits eingebauten Komponenten verursacht worden ist.

2.2.

Da aus dem Verfahren zu AZ 8 O 250/15 feststeht, dass die seitens des Beklagten eingebaute Wärmepumpenanlage ohne jede Funktion war, hätte sie keinen Strom verbrauchen dürfen.

2.2.1.

Insoweit kann auf die Aussagen des Beklagten im Rahmen seiner Klageerwiderung Bezug genommen werden, wenn er weitschweifig ausführen lässt, dass bei dem Betrieb der Wärmepumpe selbstverständlich auch Strom verbraucht werde, wobei dies keinen Schaden darstelle, weil auf der anderen Seite auch Wärme produziert werde.

2.2.2.

Diese Aussage ist grundsätzlich zutreffend und belegt im Ergebnis, dass der klageweise geltend gemachte Anspruch berechtigt ist.

Aufgrund der Feststellungen im Ausgangsverfahren zu AZ 8 O 250/115 steht nämlich fest, dass die Wärmepumpenanlage tatsächlich **keine Wärme produziert** hat. Insoweit kann auf das Gutachten vom 29.11.2016 und hier Ziff. 2.2 verwiesen werden, wo der Sachverständige klipp und klar erklärt hat, dass die Wärmepumpenanlage ohne jede Funktion ist.

Beweis: Beziehung zu AZ 8 O 250/15.

Wenn also nachweislich **keine Wärme produziert** wurde, durch den Sachverständigen Kaminski aber bestätigt wird, dass der Stromverbrauch auf dem Stromzähler mit der Nr. 2196 **ausschließlich** durch die Wärmepumpenanlage verursacht worden ist, ist der klägerseits geltend

gemachte Schadensersatzanspruch adäquat kausal nachgewiesen.

Da die Wärmepumpenanlage ohne jede Funktion war, hätte sie, eine ordnungsgemäße Montage durch den Beklagten vorausgesetzt, keinen Stromverbrauch verursachen dürfen.

Da der Sachverständige Kaminski exakt das Gegenteil dessen festgestellt hat, ist der Schadensersatz hinsichtlich der vergeblich aufgewendeten Stromkosten in jedem Fall gerechtfertigt.

2.3

Weiterhin hat das Gericht im Rahmen seiner Beweiserhebung dem Sachverständigen aufgegeben, sich zur Plausibilität der klägerseits geltend gemachten Stromverbrauchszahlen und damit zur Plausibilität des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs zu äußern.

Insoweit bestätigt der Sachverständige Kaminski ebenfalls ohne jeden Zweifel den klägerischen Vortrag, wenn er auf Seite 6 Mitte seines Gutachtens darlegt, dass die von ihm berechneten theoretischen Verbrauchswerte deutlich oberhalb der tatsächlichen maximal Verbrauchswerte der Kläger liegen, so dass die klägerseits geltend gemachten Verbrauchswerte plausibel, schlüssig und nachvollziehbar sind.

2.4

Damit steht den Klägern zunächst einmal der mit der Anlage K 3 bezifferte Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.873,97 € zu.

3.

Bei Gelegenheit dieses Schreibens wollen wir uns auch noch einmal zu dem Hinweis des Gerichts und der Ziff. III. des Beschlusses vom 24.09.2021 äußern:

3.1.

Insoweit hatte das Gericht die Auffassung vertreten, vergeblich aufgewendete Stromkosten, die nach Rechtskraft des Urteils im Verfahren zu AZ 8 O 250/15 entstanden seien, könnten nicht mehr als Schadensersatz geltend gemacht werden, weil die Kläger ausweislich dieses Urteils verpflichtet gewesen wären, den Ausbau der Anlage zu dulden und sie dies unstreitig nicht erlaubt hätten.

3.2.

Zunächst einmal datiert das Urteil im vorgenannten Verfahren vom 15.09.2018, so dass die Rechtskraft frühestens Ende Oktober 2018 eingetreten sein kann.

Die mit der Anlage K 3 geltend gemachten Stromkosten betreffen aber lediglich Zeiträume bis einschließlich 26.08.2018, so dass im Hinblick auf die ursprünglich im Klageverfahren geltend gemachten Stromkosten der Hinweis des Gerichts überhaupt nicht relevant sein dürfte.

3.3.

Die im Rahmen der Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 17.02.2022 noch geltend gemachten weiteren Stromkosten betreffen tatsächlich Zeiträume, die nach der Rechtskraft des Urteils im Verfahren zu AZ 8 O 250/15 liegen.

Insoweit weisen wir allerdings noch einmal darauf hin, dass angesichts der immensen Schadensersatzansprüche, die den Klägern zustehen, diese auf jeden Fall ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf den Ausbau der Anlage gemäß § 273 BGB haben.

Die Kläger haben daher völlig zu Recht dieses Zurückbehaltungsrecht ausgeübt und aufgrund dieses Zurückbehaltungsrechts kann der geltend gemachte Schadensersatzanspruch auch für den Zeitraum nach Rechtskraft des Urteils nicht entfallen.

4.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass durch die Feststellungen des Sachverständigen Kaminski in seinem Gutachten vom 07.07.2022 der geltend gemachte Schadensersatzanspruch der Kläger im Hinblick auf die nutzlos aufgewendeten Stromkosten in vollem Umfang begründet ist.

Manfred Müller
Rechtsanwalt